

## Aktualisierung Abfallverordnung Gemeinde Rüti – synoptische Darstellung

Abfallverordnung Rüti 2012	Abfallverordnung 2026 (basierend auf Vorlage Kt. ZH)	Bemerkungen/Hinweise
<p><b>Art. 1 Zweck, Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rüti, ausser bezüglich des Klärschlammes. Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p> <p><sup>2</sup>Die Verordnung richtet sich an Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.</p>	<p><b>Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rüti.</p> <p><b>Art 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>2</sup>Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.</p>	
<p><b>Art. 2 Definition der Abfallarten</b></p> <p><sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:</p> <p>Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.</p>		<p>Eine Definition der Abfallarten ist in einer Verordnung nicht vorgesehen. Der Kanton stellt ein Beiblatt zur Verfügung, in dem die Abfallarten definiert sind, dies kann entsprechend kommuniziert werden.</p>

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p>Sperrgut: Kehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt</p> <p>Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.</p> <p>Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.</p> <p><sup>2</sup>Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.</p> <p><sup>3</sup>Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.</p> <p><sup>4</sup>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit</p>		
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p>Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.</p>		
<p><b>Art. 3 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup>Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte</p> <p><sup>2</sup>Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind nach Möglichkeit durch die Verursacher selber zu kompostieren.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.</p>		<p>Strategische Ziele sind nicht Teil einer Verordnung. Sie gehören in ein Konzept oder in eine Strategie. Die Abteilung Umwelt überarbeitet dies derzeit.</p>
<p><b>Art. 4 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Einzelheiten zu Organisation und Durchführung der Kehr- und Müllabfuhr und</p>	<p><b>Art. 10 Vollzug</b></p> <p><sup>2</sup> Das Ressort Umwelt erlässt den</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p>Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, im jährlich erscheinenden Abfallkalender geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.</p>	<p>Abfallkalender. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt.</p> <p><b>Art. 9 Gebührenfestlegung</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p>	
<p><b>Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen</b></p> <p><sup>1</sup>Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird die Abteilung Umwelt bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.</p> <p><sup>2</sup>Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.</p>	<p><b>Art. 2 Zuständigkeit</b> <sup>2</sup> Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Umwelt bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.</p> <p><b>Art. 10 Vollzug</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

	Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.	
<p><b>Art. 6 Information</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><sup>2</sup>Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.</p>	<p><b>Art. 5 Information</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p> <p><b>Art. 4 Information</b></p> <p><sup>2</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.</p> <p><b>Art. 4 Information</b></p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.</p>	
<p><b>Art. 7 Aufgaben der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p>	<p><b>Art. 3 Sammlung und Dienste</b></p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass</p>	Die in der aktuellen Fassung sehr umfangreichen Ausführungen sind nicht

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<ul style="list-style-type: none"><li>- Kehricht, Sperrgut und Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden,</li><li>- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können,</li><li>- an öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen, etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden,</li><li>- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 8 und 14 vollzogen wird.</li></ul> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen</p>	<p>Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden</p> <p><b>Art. 3 Sammlung und Dienste</b> <sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden</p> <p><b>Art. 2 Zuständigkeit</b> <sup>3</sup>Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten</p>	<p>notwendig und in der kantonalen Vorlage nicht vorgesehen. .</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p>Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.</p>	<p>zusammenschliessen.</p>	
<p><b>Art. 8 Sammlungen</b></p> <p><sup>1</sup>Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Kehricht, Sperrgut, Papier, Karton, Grüngut, Glas, Metalle, Altöl aus Haushalten und Tierkörper. Das vollständige Angebot geht aus dem Abfallkalender hervor.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und/oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p> <p><sup>4</sup>Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung</p>	<p><b>Art. 3 Sammlung und Dienste</b></p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p><b>Art. 3 Sammlung und Dienste</b></p> <p><sup>5</sup>Die Gemeinde kann für weitere Abfälle Abfahren und/oder Sammelstellen anbieten und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.</p> <p><b>Art. 3 Sammlung und Dienste</b></p> <p><sup>7</sup>Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.</p>	<p>Dieser Absatz ist mit dem Betrieb der Wertstoffsammelstelle der Schnyder AG schwierig zu vereinbaren, da dort nicht sichergestellt werden kann, woher die Wertstoffe kommen.</p>
<p><b>Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben</b></p>		

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p><sup>1</sup>Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden oder an den entsprechenden Sammelstellen entsorgt werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und –verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup>Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.</p> <p><sup>3</sup>Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden</p> <p><sup>4</sup>Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p>	<p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>1</sup>Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>8</sup>Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>2</sup>Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.</p>	<p>Diesen Artikel braucht es nicht, wird mit Art. 6 Absatz 1 geregelt.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p><sup>5</sup>Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller 5 oder Händler abzugeben.</p> <p><sup>6</sup>Betriebs- und Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p><sup>7</sup>Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.</p> <p><sup>8</sup>Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z. B. Kaugummi, Zigarettensammel, Taschentücher, Verpackungen aller Art etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter</p>	<p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b> <sup>3</sup>Betriebs- und Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b> <sup>16</sup>Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zu deren Entgegennahme verfügt.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b> <sup>11</sup>Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettensammel.</p>	<p>Diesen Artikel braucht es nicht; wird in übergeordneten Gesetzgebungen (VVEA, USG) geregelt.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p>wegzuwerfen oder liegen zu lassen (Litteringverbot).</p> <p><sup>9</sup>Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehricht aus Haushalten oder Betrieben benützt werden.</p> <p><sup>10</sup>Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p><sup>11</sup>Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.</p> <p><sup>12</sup>Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.</p>	<p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>9</sup>Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen oder von in Haushalten anfallendem Abfall benützt werden.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>13</sup>Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.</p> <p><b>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>2</sup>Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p><sup>13</sup>Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden</p> <p><sup>14</sup>Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p><sup>15</sup>Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur von März bis Oktober verbrannt werden, und nur, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Brauchtums-, Grill-, Pfadfinderfeuer und dergleichen sind das ganze Jahr erlaubt, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p> <p><sup>16</sup>In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und</p>	<p>abweichende Regelungen erlassen.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>12</sup>Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>14</sup>Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>15</sup>Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.</p> <p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>14</sup>Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.</p>	<p>Weiteres ist über die Luftreinhalteverordnung geregelt und gehört nicht in die Abfallverordnung.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p>dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden</p>		
<p><b>Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b></p> <p><sup>1</sup>Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p><sup>2</sup>Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.</p>	<p><b>Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b></p> <p><sup>2</sup>Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.</p>	<p>Gemäss den Vorgaben des Preisüberwachers kann dies nicht über die Abfallrechnung finanziert werden.</p>
<p><b>Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup>Für die Abfallsammlung und –behandlung von Kehricht und Sperrgut aus Haushalten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.</p>	<p><b>Art. 7 Gebühregrundsätze</b></p> <p><sup>4</sup>Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht und Sperrgut. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p><sup>2</sup>Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumen-, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.</p>		<p>Der Absatz fällt weg, weil dies im Gebührenreglement geregelt wird.</p>
<p><b>Art. 12 Grundgebühren</b></p> <p><sup>1</sup>Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 2 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.</p> <p><sup>2</sup>Die Grundgebühr wird gemäss Gebührenreglement pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit bemessen.</p> <p><sup>3</sup>Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.</p>	<p><b>Art. 7 Gebühregrundsätze</b></p> <p><sup>2</sup>Die Grundgebühren werden pro Wohneinheit oder Betriebseinheit jährlich pauschal erhoben.</p> <p><b>Art. 7 Gebühregrundsätze</b></p> <p><sup>3</sup>Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerschaft.</p>	<p>Dieser Absatz fällt weg, weil es ihn nicht braucht. Zudem ist die Festsetzung des Ansatzes von 50% für die Grundgebühr nicht mehr aktuell.</p>

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p><sup>4</sup>Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.</p>	<p><b>Art. 7 Gebührengrundsätze</b> <sup>5</sup>Für Betriebe der Unterwegsverpflegung kann eine erhöhte Grundgebühr erhoben werden.</p>	
<p><b>Art. 13 Gebührenordnung/Gebührenreglement</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.</p> <p><sup>2</sup>Die für die Gebührenfestlegung und –ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind auf Verlangen offen zu legen.</p> <p><sup>3</sup>Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 9 Gebührenfestlegung</b> <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.</p> <p><b>Art. 9 Gebührenfestlegung</b> <sup>3</sup>Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p><b>Art. 9 Gebührenfestlegung</b> <sup>4</sup>Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>	
<p><b>Art. 14 Gebührenerhebung</b></p> <p><sup>1</sup>Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.</p>	<p><b>Art. 9 Gebührenfestlegung</b> <sup>2</sup>Subsidiär zum Gebührenreglement zur Abfallverordnung (RS 730.021) gelten die allgemeinen Bestimmungen der</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

<p><sup>2</sup>Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.</p>	<p>Gebührenverordnung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung (RS 600.100).</p>	
<p><b>Art. 15 Kontrolle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.</p>	<p><b>Art. 11 Kontrolle</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.</p> <p><b>Art. 11 Kontrolle</b></p> <p><sup>2</sup>Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>	
<p><b>Art. 16 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG), anwendbar.</p>	<p><b>Art. 12 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.</p>	
<p><b>Art. 17 Schlussbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion. Der</p>	<p><b>Art. 13 Genehmigung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Abfallverordnung der Gemeinde Rüti</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.	bedarf der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).	
--------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	--

Neue Artikel:

	<b>Art. 2 Zuständigkeit</b> <sup>1</sup> Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.	
	<b>Art. 3 Sammlung und Dienste</b> <sup>3</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass der Bevölkerung eine oder mehrere stationäre Sammelstelle(n) für einen Teil der Pflichtfraktionen auf dem Gemeindegebiet oder an einem für die Bevölkerung gut erschlossenen Ort zur Verfügung steht (im Umkreis von zwei Kilometern vom Zentrum von Rüti). Die Sammelstelle(n) sind so auszulegen, dass sie die in der Gemeinde anfallenden Mengen an Separatabfällen bewerkstelligen können. <sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über den konkreten Ort der Sammelstelle sowie darüber, ob die Gemeinde die Sammelstelle selbst betreibt oder zu diesem Zweck Private beauftragt.	Damit wird sichergestellt, dass der Gemeinderat legitimiert ist, die Separatsammlung extern betreiben zu lassen und zu finanzieren.
	<b>Art. 4 Information</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können, über Themen der Kreislaufwirtschaft und	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

	<p>wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p>	
	<p><b>Art. 5 Umgang mit Abfällen</b></p> <p><sup>4</sup>Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen, namentlich aufgrund von Verunreinigung mit Fremdstoffen, kann die Gemeinde die Sammlung biogener Abfälle fallbezogen verweigern.</p> <p><sup>5</sup>Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer im Einzugsgebiet von Abfallsammelpunkten, an denen es wiederholt zu Problemen kommt, aufgrund von Wildtieren oder unsachgemäss bereitgestelltem Kehricht, dazu verpflichten, diesen in genormten Containern der Gemeinde zu übergeben.</p> <p><sup>6</sup>Bei Neubauten mit 30 und mehr Wohn- und/oder Geschäftseinheiten oder bei wesentlichen Umbauten solcher Liegenschaften können Liegenschaftseigentümer verpflichtet werden, Unterflurcontainer für Kehricht zu erstellen. Die Gemeinde legt die Anzahl, den Standort und das Einzugsgebiet fest.</p> <p><sup>10</sup>Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell in die speziell dafür vorgesehenen Behälter oder</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

	<p>öffentliche Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort mit dem privaten Siedlungsabfall im Kehrriechtsack zu entsorgen.</p> <p><sup>17</sup>Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.</p>	
	<p><b>Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b></p> <p><sup>1</sup>Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.</p>	
	<p><b>Art. 7 Gebührengrundsätze</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren</p>	
	<p><b>Art. 8 Kompetenz</b></p> <p><sup>1</sup>Der Gemeinderat bewilligt jährlich die finanziellen Mittel für die Abfallentsorgung. Die finanziellen Mittel sind Teil des ordentlichen Budgets und der Jahresrechnung.</p>	
	<p><b>Art. 10 Vollzug</b></p> <p><sup>3</sup>Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>	

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

	<b>Art. 12 Strafbestimmungen</b>  <sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.	
	<b>Art. 14 Inkrafttreten</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.  <sup>2</sup> Die Verordnung vom 18. Juni 2012 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.	

